

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01161 vom 6. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.01161

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01161 du 6 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.01161 del 6 marzo 2012

Erwägungen

E. 2

2.1 Vorab ist Folgendes festzuhalten: Aus somatischer Sicht hat sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Rentenzusprache mit Verfügung vom 17. Dezember 2008 unbestrittenermassen nicht verändert. Nach wie vor ist ihm die angestammte Tätigkeit als Maurer nicht mehr zumutbar, in angepassten Tätigkeiten mit leichten bis mittelschweren körperlichen Anforderungen ist er hingegen voll arbeitsfähig.

Aus psychiatrischer Sicht wurde dem Beschwerdeführer durch die behandelnden Ärzte des Medizinischen Zentrums Z. ___ im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzusprache gestützt auf die Diagnosen einer mittelgradigen depressiven Episode, einer Panikstörung sowie einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung eine vollständige Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeit attestiert (Urk. 8/51/7-12). Im Rahmen des amtlichen Revisionsverfahrens hat PD Dr. med. B. ___, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, in seiner schriftlichen hinchstrichterlichen Anforderungen genügenden, sehr sorgfältigen und umfassend begründeten Expertise (Urk. 8/60 S. 21 ff.) nachvollziehbar und plausibel dargelegt, dass beim Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Untersuchung am 26. Mai 2010 nurmehr die Diagnose einer leichtgradigen depressiven Episode gestellt werden könne und dieser in seinen physischen Ressourcen entsprechenden Tätigkeiten aus psychiatrischer Sicht - und unter Ausscheidung von psycho-sozialen Faktoren - in einem Pensum von 80 % arbeitsfähig sei. An dieser fachpsychiatrischen Einschätzung vermögen auch die Stellungnahmen der behandelnden Ärzte des Medizinischen Zentrums Z. ___, die einen seit Januar 2007 unveränderten Gesundheitszustand trotz regelmässiger Behandlung diagnostizierten und weiterhin eine unveränderte vollständige Arbeitsunfähigkeit attestierten, nichts zu ändern. Damit hat sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Rentenzusprache am 17. Dezember 2008 nachweislich verbessert und ist davon auszugehen, dass er in angepassten Tätigkeiten in einem Pensum von 80 % arbeiten könnte, womit die grundsätzlichen Voraussetzungen für die revisionsweise Anpassung der laufenden Rente gestützt auf Art. 17 Abs. 1 ATSG erfüllt sind.

2.2 Nachfolgend stellt sich die Frage nach der Verwertbarkeit der erwiesenermassen wiedergewonnenen medizinisch-theoretischen Leistungsfähigkeit.

2.3 Der 1953 geborene Beschwerdeführer war bei der Einstellung der laufenden ganzen Rente knapp 57 Jahre alt. Aufgrund der Aktenlage ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdegegnerin auch nicht geltend gemacht, dass sie vor der Renteneinstellung die Frage der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung gemäß Art. 17 Abs. 1 ATSG erfüllt ist.

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verhängung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 29. Oktober 2010 mit der Feststellung aufgehoben, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- AXA-ARAG Rechtsschutz AG

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.